

BStGer BB.2015.76 vom 7. Januar 2016

Bundesstrafgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2015.76

FR: TPF BB.2015.76 du 7 janvier 2016

IT: TPF BB.2015.76 del 7 gennaio 2016

Regeste

Verfahrenssprache (Art. 3 StBOG). Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1

- 6 -

lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer bedient sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren der französischen Sprache. Der angefochtene Entscheid ist in deutscher Sprache erfolgt. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (vgl. hierzu beispielsweise den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.86 vom 22. September 2015, E. 2). Für ein ausnahmsweises Abweichen besteht kein Anlass. Die in einer anderen Verfahrenssprache gehaltenen Eingaben des Beschwerdeführers werden jedoch ohne Weiteres entgegengenommen (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften [Sprachengesetz, SpG; SR 441.1]; vgl. hierzu auch TPF 2014 161).

E. 1.3

Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid nicht an die Begründungen der Parteien und grundsätzlich auch nicht an deren Anträge gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 1.4.1

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensteilnehmer, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Parteien im Strafverfahren sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie – im Haupt- und

im Rechtsmittelverfahren – die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Andere Verfahrensbeteiligte sind u. a. der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte (Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO). Werden in Art. 105 Abs. 1 StPO genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO). Damit ein Verfahrensbeteiligter gestützt auf Art. 105 Abs. 2 StPO Verfahrensrechte einer Partei geltend machen kann, muss die Betroffenheit in seinen Rechten eine direkte, unmittelbare und persönliche sein. Eine bloss faktische oder mittelbare Betroffenheit genügt demgegenüber nicht (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1 S. 283 m.w.H. und E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_276/2015 vom 2. Dezember 2015,

- 7 -

E. 2.1; 1B_432/2011 vom 20. September 2012, E. 5; Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2012.172 vom 31. Mai 2013, E. 1.3). Die geforderte unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten muss zudem vom Verfahrensbeteiligten nachgewiesen werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013, E. 2.1). Im Falle der Sperrung von Konten gilt der jeweilige Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 310 m.w.H.). Bloss wirtschaftlich am gesperrten Konto berechtigten Personen fehlt es demgegenüber grundsätzlich an der zur Beschwerdeführung erforderlichen unmittelbaren Betroffenheit (Urteile des Bundesgerichts 1B_390/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 2.1; 1B_94/2012 vom 2. April 2012, E. 2.1 m.w.H.).

E. 1.4.2

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen nicht Partei der vorliegenden Strafuntersuchung. Er selber begründet seine angebliche Betroffenheit hauptsächlich mit dem Hinweis auf die bereits erfolgte Sperrung von Bankguthaben, deren Inhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigter er sei (act. 1, S. 9 f.). Eine Durchsicht der vorliegenden Akten ergibt jedoch, dass der Beschwerdeführer bezüglich keiner der von der Bank C. SA gemeldeten und durch die Bundesanwaltschaft gesperrten Kontobeziehungen Inhaber ist. Bezüglich der Kontoverbindung Nr. 1 führt er selber aus, dass diese auf die F. Inc. laute (act. 1.11). Er selber ist diesbezüglich seit einer Übertragung der Inhaberschaft am 5. Oktober 2004 nur wirtschaftlich Berechtigter. Auch bezüglich der Kontobeziehung Nr. 2 fungierte der Beschwerdeführer seit Eröffnung des Kontos nur als wirtschaftlich Berechtigter (vgl. hierzu act. 1.7, S. 1). Beim Beschwerdeführer handelt es sich entgegen seiner Darstellung offensichtlich nicht um einen durch Verfahrenshandlungen in seinen Rechten unmittelbar betroffenen und damit beschwerten Dritten. Handelt es sich bei ihm weder um eine Partei noch um einen Beteiligten des Strafverfahrens, so fehlt es ihm konsequenterweise auch an jeglicher Legitimation zur Beschwerde gegen den Entscheid der Bundesanwaltschaft betreffend Festlegung der Verfahrenssprache in der Strafuntersuchung.

E. 1.4.3

Eine Beschwerdelegitimation ergibt sich entgegen der diesbezüglichen Erwägungen der Beschwerdegegnerin (siehe act. 3.2, S. 2 f.) auch nicht aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Eigentümer an Anteilen der beschuldigten Unternehmung H. SA handelt. Als Partei im Verfahren kann diese selber in eigenem Namen die ihr zustehenden Verfahrensrechte geltend machen. Deren Aktionären oder Inhabern fehlt es im Falle der Beschlagnahme von Gesellschaftsvermögen grundsätzlich an

einer unmittelbaren Betroffenheit (vgl. zum analogen Erfordernis der unmittelbaren Verletzung zur Begründung der Stellung als geschädigte Person im

- 8 -

Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO im Verhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft zuletzt BGE 6B_1198/2014 vom 3. September 2015, E. 2.3.3). Ebensovienig erwachsen dem Beschwerdeführer allfällige Verfahrensrechte in der vorliegenden schweizerischen Strafuntersuchung aus dem Umstand, dass gegen ihn in Brasilien durch die dortigen Strafbehörden ein Strafverfahren geführt wird.

E. 1.4.4

Nach dem Gesagten fehlt es dem Beschwerdeführer in der vorliegenden Strafuntersuchung an einer irgendwie gearteten Beschwerde durch Verfahrenshandlungen und demzufolge auch an der zur Beschwerdeführung erforderlichen Beschwerde im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO. Auf seine Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

E. 1.5

Ob auf die Beschwerde – wie die Beschwerdegegnerin vorbringt – allenfalls auch mangels anfechtbarer Verfügung nicht einzutreten ist, braucht angesichts des vorstehend Ausgeführten nicht weiter erörtert zu werden.

E. 2

Da die Ausgangslage im parallel durch die beschuldigte Unternehmung H. SA und damit durch eine Partei der Strafuntersuchung angehobenen Beschwerdeverfahren BB.2015.81 eine grundlegend andere ist, drängt sich eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren nicht auf. Der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

E. 3

Der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos. Er ist als erledigt abzuschreiben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat demnach der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.